

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Band:** 66 (1974)  
**Heft:** 6-7  
  
**Artikel:** Eine alte Forderung  
**Autor:** Graf, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-354664>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Eine alte Forderung

Im Kampf um die Mitbestimmungsinitiative wird den Initianten immer wieder vorgeworfen, sie versuchten, mit aus dem Ausland importierten und vor allem in der Nachkriegslandschaft von Deutschland gewachsenen Ideen ihre müde gewordenen Marschkolonnen auf etwas unfaire Weise erneut in Marsch zu setzen. Dabei wird natürlich geflissentlich übersehen, dass das Postulat der Mitbestimmung auch in unserem Land schon seit Jahrzehnten besteht. Es ist denn auch mehr als billig, dieses Postulat einfach als Propagandaschlager einer sonst arbeitslos gewordenen Gewerkschaftsbewegung zu deklarieren.

In objektiv geführten Diskussionen wird allerdings auch von den Gegnern der Initiative immer wieder zugegeben, dass hinter dem Postulat der Mitbestimmung ein echtes menschliches Anliegen steht. Ohne in ein gefährliches Eigenlob zu verfallen, wird man daher schon heute feststellen können, dass der Einsatz der hinter der Initiative stehenden Gewerkschaften bereits seine ersten Früchte trägt. Die Zahl derjenigen, welche jede Art von Mitbestimmung ablehnen, wird zusehends kleiner. Heute geht es vor allem um das wie und wo in der Mitbestimmung.

Wie wir bereits festgestellt haben, geht es bei der Mitbestimmung um die Verwirklichung eines echten menschlichen Anliegens. Interessanterweise waren es denn auch ursprünglich gar nicht die Gewerkschaften, welche als die eigentlichen Pioniere der Mitbestimmung zu bezeichnen sind. Es waren Männer der Wissenschaft und gelegentlich sogar fortschrittlich gesinnte Arbeitgeber, die als erste erkannten, dass dem Arbeitnehmer auch im betrieblichen Bereich ein Mitbestimmungsrecht zusteht. Dafür nur einige Beispiele:

## *Gegen Fabrikherren-Absolutismus*

Im Jahre 1835 forderte der in Deutschland sehr bekannte Staatswissenschaftler Robert von Möhl «eine gleichberechtigte Beteiligung der Arbeiter an Beschlüssen über soziale Angelegenheiten der Arbeitnehmer». Dieses von Möhl geforderte Mitspracherecht sollte im Rahmen einer betrieblichen Assoziation stehen, in welche «die Fabrizierenden jeder Art, Lohnherr wie Lohnarbeiter einzutreten hätten».

Im Jahre 1836 begrüßte dann ein Kollege Möhls, Bülau, diese Vorschläge mit folgenden Worten:

«Es ist dankbar zu akzeptieren, dass ein so bewährter Ratgeber, wie der Tübinger Publizist ist,

wenigstens für das Fabrikwesen eine ganz neue Gestalt des Gewerbslebens fordert, und an die Stelle des Absolutismus der Fabrikherren eine Art Repräsentativstaat setzen will.»

Erfreulicherweise ist es aber nicht nur bei theoretischen Vorschlägen geblieben. Immer wieder sind auch praktische Lösungsversuche angestrebt worden. So weiss man, dass beispielsweise Robert Owen um das Jahr 1800 herum in der von ihm geleiteten Baumwollspinnerei in England einen sogenannten Arbeiterausschuss einsetzte, dem er ein Mitentscheidungsrecht in Fragen der betrieblichen Sozialpolitik übertrug. Man kennt das Beispiel des Zürcher Fabrikanten A. Millot der im Jahre 1872, also fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Eidgenössischen Fabrikgesetzes, seinen Arbeitern die von ihm entworfene Fabrikordnung unterbreitete, die dann mit dem Vermerk in Kraft gesetzt wurde: «Revidiert und genehmigt von sämtlichen Arbeitern im Januar 1872.» Heute mag man ein derartiges Vorgehen als selbstverständlich bezeichnen und darüber lächeln. Für die damalige Zeit aber war es beinahe revolutionär.

Es würde nicht schwer fallen, weitere Zitate und Begebenheiten aus der Vergangenheit zu erwäh-

## Zugeständnis

*Oh doch,  
ihr seid tüchtig,  
ihr wisst immer  
im richtigen Augenblick  
den falschen  
Ehre zu erweisen.  
Oh doch,  
ihr seid tüchtig.*

Urs Breitenstein

nen. Die Frage ist daher naheliegend, warum denn eigentlich die Gewerkschaften dieses Postulat nicht schon früher aufgegriffen haben. Eine der Hauptursachen liegt wohl darin, dass sie sich vorerst einmal für die materielle und soziale Sicherstellung der Arbeitnehmer einzusetzen hatten. Wer die Geschichte der Arbeiterbewegung kennt, der weiss, dass dies ein langer und harter Weg war. Immerhin beweist die Geschichte, dass die Gewerkschaften schon sehr früh erkannten, dass zur Befreiung der Arbeitnehmer auch eine Mitbestimmung in den von ihnen überblickbaren Bereichen im Betrieb und in der Gesamtwirtschaft gehört. Dafür nur ein Beispiel:

## Arbeitsbürger

Anlässlich eines vom Schweizerischen Verband evangelischer Arbeitnehmer im April 1925 in Zürich einberufenen Kongresses wurde aufgrund eines Vortrages von Prof. Dr. Walther Hug in einer Resolution folgende Forderung aufgestellt:

«Aus dem Prinzip der grundsätzlichen Vorzugstellung des arbeitenden Menschen vor allen Sachgütern ergibt sich aber weiterhin die Forderung der Erhebung des arbeitenden Menschen aus einem Arbeitsuntertan zu einem Arbeitsbürger. Aus einem Produktionsmittel, das den sachlichen Arbeitsmitteln gleichgestellt wird, soll er zum verantwortlichen Mitarbeiter, aus einem dienenden zu einem mitberechtigten Glied des Arbeitsverbandes und des wirtschaftlichen Gesamtkörpers werden. Dazu muss der Gesamtheit der Arbeitenden in Betrieb, Beruf, Gesamtwirtschaft ein auf gesichertem Rechtsboden gestelltes Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.»

Hier wird also schon sehr früh ein gesetzlich verankertes Mitbestimmungsrecht verlangt. Dabei war man sich aber offensichtlich klar, dass für die Verwirklichung dieses Postulates vorerst einige

Voraussetzungen erfüllt sein mussten. Darum heisst es in der betreffenden Resolution weiter:

«Die Rechtseinrichtungen, die der Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes dienen sollen, setzen voraus – um dem Ganzen der Gemeinschaft zum Segen gereichen zu können – eine innere geistige Haltung ihrer Träger, eine im Arbeitsleben wirksame Gesinnung, die auf wirkliche und loyale Zusammenarbeit gerichtet ist. Deshalb ist erforderlich, dass zunächst auf Arbeitgeberseite der 'Herr-im-Hause'-Standpunkt aufgegeben wird und einem sozialen Verhalten weicht.»

Wenn die Gewerkschaften im Jahre 1971 ihre bekannte Initiative eingereicht haben, so geschah dies nicht zuletzt in der Annahme, dass im Zeitalter der Partnerschaft auch bei den Arbeitgebern diese «innere geistige Haltung» vorhanden sei. Die bisherigen Erfahrungen beweisen nun aber leider eher das Gegenteil. Die Gewerkschaften aber wissen aus vielseitiger Erfahrung, dass vor allem in ihrem Arbeitsbereich «die Mühlen langsam mahlen». Sie werden aber nicht ruhen, bis auch dieses von ihnen übernommene Postulat der Menschlichkeit verwirklicht ist. Max Graf

